

mittelkredite zur Finanzierung von Kosten für künftige Abrechnungszeiträume unter Beachtung der Rechtsvorschriften für die Kostenabgrenzung gestundet werden.

(6) Die Bank kann zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, soweit das ökonomisch vertretbar ist, Umlaufmittelkredite gewähren. Für diese Kredite können je nach Ursache Zinszuschläge bis zu 3 % erhoben werden. Die Rückzahlung ist auf der Grundlage der steigenden Effektivität des Reproduktionsprozesses zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist jährlich zu präzisieren.

§7

Anlage und Verzinsung von Geldmitteln

(1) Geldmittel auf den Bankkonten werden mit 1 % verzinst.

(2) Geldmittel, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

(3) Geldmittel auf den Bankkonten für gemeinsame finanzielle Fonds für Investitionen¹ werden mit 4% verzinst.

(4) Geldmittel, deren Verwendung in späteren Jahren vorgesehen ist, können zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß geplant und mit der Bank vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen von der zinsbegünstigten Anlage sind Geldmittel

— solange Kredite, einschließlich der zum Bau von Wohnungen gewährten, mit einem geringeren als dem Grundzinssatz in Anspruch genommen werden,

— auf den Konten Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bodennutzungsgebühr.

(5) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	2 % jährlich,
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	3 % jährlich,
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr	4 % jährlich.

Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristig angelegten Geldmittel mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(6) Bei vorfristiger Verfügung über langfristig angelegte Geldmittel infolge objektiver Gründe werden die vertraglich vereinbarten Zinsen für die effektive Anlagedauer gezahlt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, erfolgt durch die Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der effektiven Anlagedauer. Bereits gezahlte höhere Zinsen sind zurückzuerstatten.

(7) Die Absätze 4 bis 6 sind nur im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 anzuwenden.

§ 8

Kredit Antrag

(1) Zur Aufnahme von Krediten ist ein Kreditantrag, der den Kreditzweck, die Begründung, die Kredithöhe und die Kreditrückzahlung enthalten muß, zu stellen. Dazu sind der Bank die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(2) Die Bank hat den Kreditantrag hinsichtlich des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages schriftlich Stellung zu nehmen.

§9

Kreditzusage

(1) Die Bank kann während der Ausarbeitung der Pläne bzw. der Vorbereitung von Investitionen Kreditzusagen er-

teilen und für die Gewährung des Kredites erforderliche Kreditvoraussetzungen festlegen.

(2) Die Kreditzusage wird von der Bank befristet. Sie verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages innerhalb der gesetzten Frist, wenn die Kreditvoraussetzungen erfüllt wurden.

§10

Kreditvertrag

(1) Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt gewährleisten.

(2) Der Kreditvertrag wird über die Gewährung von

- Grundmittelkrediten für die Vorbereitung und Durchführung der Investition bis zur Rückzahlung der Kredite,
- Umlaufmittelkrediten für das Planjahr, sofern nicht gemäß § 6 eine andere Laufzeit zu vereinbaren ist,

abgeschlossen.

(3) Zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages gehören folgende Bedingungen:

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und die Termine der Gewährung,
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel,
- die Kreditlaufzeit und die Rückzahlungsraten,
- der Zinssatz,
- die Folgen bei Vertragsverletzung,
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(4) Die Bank ist berechtigt, spezifische Kreditbedingungen entsprechend den Schwerpunkten des betrieblichen Reproduktionsprozesses mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren.

(5) Die Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 sind Bedingung des Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt werden.

§11

Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen

(1) Der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Kreditverträge sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich

- bessere Möglichkeiten für den rationellen Einsatz der Eigenmittel und der Kredite ergeben oder das Kreditbedürfnis nicht mehr gegeben ist,
- Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben,
- die Notwendigkeit aus staatlichen Entscheidungen über die Vorratshaltung ergibt.

(3) Kreditverträge für ausgereichte Grundmittelkredite können nach Durchführung der Investition und Nachweis der Realisierung des projektierten ökonomischen Nutzens unter der Voraussetzung, daß keine Verringerung der jährlichen Rückzahlungsraten und der Zinsen eintritt, durch Abschluß eines neuen Kreditvertrages zusammengefaßt werden.

§12

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.

(2) Die Bank kann bei Verletzung des Kreditvertrages nach sorgfältiger Prüfung der Ursachen, die zur Vertragsverletzung führten, und eingehender Beratung mit den Kreditnehmern

- Zinszuschläge bis zu 3% berechnen,
- den Kredit für den künftigen Zeitraum nur in verringerter Höhe gewähren,
- den Kredit vorzeitig zurückfordern.

Die Einleitung solcher Maßnahmen ist schriftlich mitzuteilen.

¹ z. z. gut:

Weisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 13. Mai 1974

„Grundsätze für die Bildung und Verwendung gemeinsamer finanzieller Fonds“

- wurde direkt zugestellt —